

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Juli 1961

181/A.B.  
zu 213/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten O l a h und Genossen haben am 25. Mai d.J. im Parlament eine Anfrage betreffend Bekämpfung von Beschränkungen des freien Wettbewerbes eingebracht und dabei als Begründung für die Dringlichkeit einer Novellierung der Kartellgesetzgebung einen konkreten Fall angeführt, wonach ein Prüfer der Geschäftsstelle der Radioerzeuger Österreichs einen Buchhalter unter Aussicht auf zusätzliche Einnahmen veranlassen wollte., ihm Belege aus den Firmenaktien zu übergeben, um diese Firma auf Grund der Rabattgewährung an Kunden eines Verstoßes gegen die Kartellbestimmungen zu überführen.

Bundesminister für Justiz Dr. B r o d a hat diese Anfrage mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Der in der Anfrage angeführte Fall ist ein weiteres Beispiel für die dringliche Notwendigkeit, durch gesetzliche Massnahmen unlautere Machenschaften, die auf eine Verhinderung des Absinkens von Preisen abzielen, zu unterbinden.

Wie ich bereits in meiner Anfragebeantwortung vom 9. Mai 1961, JMZL.33.665/61, zu 189/J, ausgeführt habe, beabsichtige ich, den Organen der Bundesgesetzgebung einen Bericht über die Erfahrungen mit der geltenden Fassung des Kartellgesetzes vorzulegen, um die Organe der Bundesgesetzgebung in die Lage zu versetzen, Massnahmen zu einer wirkungsvollen Bekämpfung wirtschaftsschädigender Auswirkungen von Kartellvereinbarungen zu beraten und zu beschliessen.

Damit habe ich bereits meine Bereitschaft bekundet, den Organen der Bundesgesetzgebung auch einen Entwurf einer Novelle vorzulegen. Die Ausarbeitung eines solchen Entwurfes ist allerdings erst möglich, wenn der von mir in Aussicht gestellte Bericht vorliegt, weil sich erst an Hand dieses Berichtes beurteilen lassen, welche Änderungen auf dem Gebiete des Kartellrechtes zweckmässig sind. Ich habe bereits den Auftrag gegeben, dass im Hinblick auf die Dringlichkeit der Reform die Ausarbeitung des Berichtes mit aller Beschleunigung erfolgt.

- . . . . .